



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Goldbach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung KitaGebS)

Der Markt Goldbach erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und aufgrund von § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe, jeweils in aktueller Fassung, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Goldbach erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte „Rasselbande“, des Kinderhortes „Rasselbande“, der Offenen Ganztagschule in der Grund- und Mittelschule Goldbach (im Folgenden: Kindertageseinrichtung), für das Mittagessen in der Offenen Ganztagschule in der Grund- und Mittelschule Goldbach sowie für die Ferienbetreuung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme eines Kindes ist grundsätzlich nur am 1. oder 15. eines Monats möglich. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme eines Kindes zum 15. Tag eines Monats halbiert sich die Benutzungsgebühr (§ 5 Abs. 1) für den Aufnahmemonat.
- (2) Während der gebuchten Nutzungszeit in der Kindertageseinrichtung lassen sowohl allgemeine Ferienzeiten als auch vorübergehende Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühren unberührt.
- (3) Die Gebühren werden jeweils spätestens am 15. eines Monats für den gesamten vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Goldbach hierzu ein auf ihr Konto bezogenes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die monatlichen Gebühren sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Einrichtung (§ 5 Abs. 1).

§ 5 Gebührensätze Kindertagesstätte „Rasselbande“

- (1) Die Gebühren zur Betreuung betragen für jeden angefangenen Monat (gestaffelt nach der täglich gebuchten Nutzungszeit)
 - a) für den Besuch der Kindertagesstätte „Rasselbande“ für Kinder unter drei Jahren

Buchungsstunden	Gebührensätze
mehr als 1 bis einschl. 2 Std.	100,00 EUR
mehr als 2 bis einschl. 3 Std.	105,00 EUR
mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	110,00 EUR
mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	118,00 EUR
mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	126,00 EUR
mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	134,00 EUR
mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	142,00 EUR
mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	150,00 EUR
mehr als 9 bis einschl. 10 Std.	158,00 EUR

- b) für den Besuch der Kindertagesstätte „Rasselbande“ für Regelkinder (Kinder von drei Jahren bis zum Vorschuljahr)

Buchungsstunden	Gebührensätze
mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	87,00 EUR
mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	93,50 EUR
mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	100,00 EUR
mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	106,50 EUR
mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	113,00 EUR
mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	119,50 EUR
mehr als 9 bis einschl. 10 Std.	126,00 EUR

- c) für den Besuch der Kindertagesstätte „Rasselbande“ für Kinder im Vorschuljahr

Buchungsstunden	Gebührensätze
mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	0,00 EUR
mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	0,00 EUR
mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	0,00 EUR
mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	6,50 EUR
mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	13,00 EUR
mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	19,50 EUR
mehr als 9 bis einschl. 10 Std.	26,00 EUR

- d) für den Besuch des Kinderhortes in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ für Grundschüler

Buchungsstunden	Gebührensätze
mehr als 1 bis einschl. 2 Std.	70,00 EUR
mehr als 2 bis einschl. 3 Std.	75,00 EUR
mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	82,00 EUR
mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	88,50 EUR
mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	95,00 EUR
mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	101,50 EUR
mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	108,00 EUR
mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	114,50 EUR
mehr als 9 bis einschl. 10 Std.	121,00 EUR

§ 6

Gebührensätze in der Offenen Ganztagschule der Grund- und Mittelschule Goldbach

- (1) Die Gebühren für zusätzlichen Betreuungsstunden in der Offenen Ganztagschule der Grund- und Mittelschule betragen 4,00 EUR pro zusätzlich gebuchter Stunde.
- (2) Die Gebühren für das Mittagessen in der Offenen Ganztagschule der Grund- und Mittelschule sind für elf Monate (1. September bis 30. Juli des folgenden Jahres) zu entrichten.

Für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen betragen die Gebühren

Gebuchte Tage/Woche	Gebührensätze
1	9,30 EUR
2	18,60 EUR
3	27,90 EUR
4	37,20 EUR
5	46,50 EUR

§ 7

Gebührensätze Ferienbetreuung

- (1) Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen

- a) für die Osterferienbetreuung (Osterferien nach Kalender, ohne Karfreitag und Ostermontag)

Tag(e)	Gebührensätze
1	16,00 EUR
3	42,00 EUR
4	55,00 EUR
8	105,00 EUR

- b) für die Pfingstferienbetreuung (Pfingstferien nach Kalender, ohne Pfingstmontag und Fronleichnam)

Tag(e)	Gebührensätze
1	16,00 EUR
3	42,00 EUR
4	55,00 EUR

8	105,00 EUR
---	------------

- c) für Sommerferienbetreuung (die ersten drei Wochen im August, ohne Mariä Himmelfahrt)

Tag(e)	Gebührensätze
1	16,00 EUR
5	70,00 EUR
10	130,00 EUR
14	160,00 EUR

- d) Herbstferienbetreuung (Herbstferien nach Kalender, ohne Allerheiligen)

Tag(e)	Gebührensätze
1	16,00 EUR
4	55,00 EUR

- (2) Bei der Anmeldung zur Ferienbetreuung gilt, dass mindestens drei Betreuungstage gebucht werden müssen. Die Gebühren gelten für zusammenhängende Tage der Betreuung; ansonsten werden Einzeltage berechnet. Ausnahme hierbei ist die Herbstferienbetreuung.
- (3) Die Betreuungszeit ist von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr. Eine Verlängerung der Betreuungszeit ist bis 16:00 Uhr möglich. Bei der Verlängerung werden 6,00 EUR pro Betreuungstag fällig.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Ferienbetreuung gelten folgende Ermäßigungen:
Erstes Geschwisterkind 25 % vom Gesamtbetrag,
zweites Geschwisterkind 50 % vom Gesamtbetrag,
ab dem dritten Geschwisterkind 90 % vom Gesamtbetrag.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Goldbach, den 18.01.2017
Markt Goldbach

Thomas Krimm
Erster Bürgermeister